

Statuten des Judo und Ju Jitsu Club Aarau

(in Kraft per 01.01.2019)

Inhalt

Name und Sitz	4
Art. 1	4
Zweck.....	4
Art. 2	4
Art. 3	4
Art. 4	4
Mittel	4
Art. 5 Jahresbeiträge	4
Art. 6 Vermögenshaftung	4
Mitgliedschaft.....	4
Art. 7 Aufnahme.....	4
Art. 8 Mitgliederkategorien	4
Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
Art. 10	5
Art. 11	5
Art. 12	5
Art. 13 Versicherung.....	5
Art. 14 Benützung Vereinslokal	5
Art. 15 Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen	5
Art. 16 Austritt und Ausschluss	5
Art. 17	5
Organisation	5
Art. 18 Die Organe des Vereins sind:.....	5
A) Die Generalversammlung.....	5
Art. 19	5
Art. 20 Durchführung	6
Art. 21 Traktanden.....	6
Art. 22 Wahlen und Abstimmung.....	6
Art. 23 Beschlussfähigkeit	6
Art. 24 Vorsitz	6
Art. 25 Befugnisse	6
B) Der Vorstand	6
Art. 26 Zusammensetzung	6
Art. 27 Amtsdauer.....	7
Art. 28 Vorstandssitzungen	7
Art. 29 Beschlüsse.....	7
Art. 30 Aktuar.....	7
Art. 31 Kassier	7

Art. 32 Kommissionen	7
Art. 33 Unterschriftsberechtigung	7
C) Die Technische Kommission	7
Art. 34 Ziele	7
D) Die Revisoren	7
Art. 35	7
Art. 36	7
Rechnungsabschluss.....	7
Art. 37	7
Statutenänderung	8
Art. 38	8
Auflösung	8
Art. 39	8
Art. 40 Vermögensverwaltung	8
Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
Art. 41	8
Art. 42	8
Ethik-Charta und Sport rauchfrei	8
Art. 43	8

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Judo und Ju Jitsu Club Aarau" (nachfolgend JJJCA genannt) besteht mit Sitz in Aarau auf unbestimmte Dauer ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Zweck

Art. 2

Der JJJCA bezweckt

- a) seine Mitglieder in der Technik des Judo und Ju Jitsu, sowie anderer Budoarten zu unterrichten und sie in sportlicher Hinsicht zu fördern;
- b) die Pflege der Kameradschaft;
- c) die Organisation von Trainings unter der Leitung kundiger TrainerInnen oder anderen Budo-Clubs sowie die Organisation von Wettkämpfen, Meisterschaften, sportlichen und geselligen Anlässen, Vorträgen sowie Clubreisen.

Art. 3

Der JJJCA ist dem Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband (SJV) sowie dem Aargauischen Judo und Ju-Jitsu Verband (AJV) angeschlossen. Training und Wettkämpfe sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV), Jugend und Sport (J+S) und nach Kodokan durchzuführen.

Art. 4

Der JJJCA kann alle Budoarten in sein Vereinsprogramm aufnehmen und unterrichten, soweit dabei die Statuten des SJV und AJV nicht verletzt werden. Über Aufnahme neuer Budoarten entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Derzeit werden folgende Budoarten angeboten:

- a) Judo
- b) Ju Jitsu

Mittel

Art. 5 Jahresbeiträge

Zur Deckung der laufenden Ausgaben ist der Verein befugt, bei seinen Mitgliedern Jahresbeiträge zu erheben. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Der Maximalbetrag beträgt Fr. 800.— für Vollmitglieder, Fr. 600.— für Junioren und Studenten, sowie Fr. 500.— für Kinder. Die Ehrenmitglieder, der Vorstand sowie die offiziell ernannten, ehrenamtlichen TrainerInnen sind beitragsfrei.

Art. 6 Vermögenshaftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand besitzt eine Kompetenzsumme in der Höhe von Fr. 2000.— für einmalige, nicht wiederkehrende Auslagen, welche im Budget nicht speziell vorgesehen sind.

Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und der Anerkennung der geltenden Statuten durch den Gesuchsteller.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der JJJCA kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Die Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder können an sämtlichen Trainings, Clubveranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Art. 10

Die Mitglieder sind für Ordnung und Sauberkeit im Trainings- und Clublokal verantwortlich.

Art. 11

Passivmitglieder können nur an Clubveranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Sie haben nur eine beratende Stimme und sind nicht wählbar.

Art. 12

Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Versicherung

Für Unfälle bei den Trainings und Wettkämpfen sowie allfällige Folgeschäden sind die Mitglieder durch den Verein nicht versichert. Die Versicherung ist die Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 14 Benützung Vereinslokal

Den einzelnen Mitgliedern ist es untersagt, das Vereinslokal, deren Einrichtungen oder den Namen zu eigenen kommerziellen Zwecken zu nutzen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 15 Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen

Die Vereinsmitglieder erklären ihr Einverständnis zur verantwortungsvollen Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben und zur Werbung für sein Angebot.

Art. 16 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Kündigung an den TK.
- b) durch Ausschluss, wenn die Interessen des JJJCA direkt oder indirekt geschädigt worden sind, oder wenn die Pflichten dem Verein gegenüber nicht mehr wahrgenommen werden. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe des Grundes auf Beschluss der Generalversammlung.
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

Art. 17

Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Das Mitglied bleibt nach Gesetz (Art. 73 ZGB) für die geschuldeten Beiträge haftbar. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 15. November schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Organisation

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

A) Die Generalversammlung

Art. 19

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an alle Mitglieder.

Art. 20 Durchführung

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung einmal jährlich im 1. Jahresquartal stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf den Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand gestellt wird, durchgeführt.

Art. 21 Traktanden

Anträge auf Abänderung der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich gilt, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, bei Abstimmungen das relative Mehr (Mehrheitsbeschluss) und bei Wahlen das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Anzahl anwesende Stimmberechtigte: 2 +1 Stimme). Ist bei Wahlgeschäften ein zweiter Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Art. 24 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt in der Regel der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der Vereinsaktuar. Die erforderliche Anzahl Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Art. 25 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Protokollgenehmigung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der technischen Kommissionen
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- f) Wahl der Revisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- j) Aufnahme neuer Budoarten in das Trainingsprogramm
- k) Beratung über Anträge, welche dem Präsidenten mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- l) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden

B) Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis 10 Mitgliedern, namentlich:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Leiter der Technischen Kommissionen (TK): Judo Erwachsene, Judo Jugend und Ju Jitsu
- Aktuar
- Kassier
- 1-3 Beisitzer

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ämter können nach aktuellem Bedarf aufgeteilt werden.

Art. 27 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Dem Präsidenten obliegen die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen.

Art. 28 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Ein Drittel aller Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 29 Beschlüsse

Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls gültig, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Art. 30 Aktuar

Über alle Vorstandssitzungen und GVs, inklusive der Zirkulationsbeschlüsse, ist durch den Aktuar oder dessen Stellvertreter ein genaues Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten und den Protokollführer zu genehmigen ist.

Art. 31 Kassier

Der Kassier besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Verein und erstellt eine Jahresrechnung sowie ein Budget. Er haftet gegenüber dem Verein für sämtliche Gelder.

Art. 32 Kommissionen

Soweit es der Vorstand als nötig erachtet, kann er zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionen ernennen. Dieselben unterstehen, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, seiner Aufsicht.

Art. 33 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den JJJCA führt der Präsident oder Vize-Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

C) Die Technische Kommission

Art. 34 Ziele

Der Technischen Kommission obliegt:

- a) Die Gestaltung und der Aufbau des Trainings nach Kodokan;
- b) Training und Bildung der Kampfgruppe;
- c) Förderung des Nachwuchses;
- d) Abnahme der Kyu-Gradierungen

D) Die Revisoren

Art. 35

Die Revisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Art. 36

Die Revisoren haben die Rechnung und die Kasse zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht einzureichen.

Rechnungsabschluss

Art. 37

Das Rechnungsjahr des JJJCA fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist somit jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen.

Statutenänderung

Art. 38

Statutenänderungen unterliegen den selben Reglementierungen wie die Anträge und können damit nur unter Einhaltung der Frist und einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Auflösung

Art. 39

Die Auflösung des JJJCA kann auf Antrag des Vorstandes oder von einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden. Die Auflösung erfolgt, wenn sich eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Auflösung an einer ausserordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung ausspricht.

Art. 40 Vermögensverwaltung

Das vorhandene Vermögen ist während zehn Jahren einem eventuell neu zu gründenden Budoclub zu reservieren. Dasselbe ist auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu deponieren. Die Verwaltung der Vermögenswerte während dieser Zeit obliegt dem Vorstand des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV). Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen dem Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband (SJV) oder dessen Rechtsnachfolger zu übergeben.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41

Diese Statuten sind in Deutsch abgefasst. Sie können auch ins Französische und Italienische übersetzt werden. Massgebend ist aber in jedem Fall der deutsche Text.

Art. 42

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des JJJCA vom 23.03.2018 in Erlinsbach genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 28.04.2014. Sie treten per 01.01.2019 in Kraft.

Aarau, den 30. Juni 2018

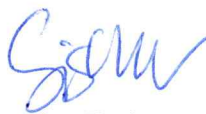
Im Namen des Judo und Ju Jitsu Club Aarau:

Präsident:



Georg Mumenthaler

Vize-Präsident:



Joëlle Fischer

Ethik-Charta und Sport rauchfrei

Art. 43

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Judo und Ju Jitsu Club Aarau (siehe Anhang 1 und 2).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

ANHANG 1

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport! Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1 Gleichbehandlung im Sport

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

ANHANG 2

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d. h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (Vorstandssitzungen/Generalversammlungen)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Weihnachtsfeier, Jubiläen, etc.)